

Nr. **XIX. GP-NR**
1955 /J
1995 -09- 2 6 **A N F R A G E**

der Abgeordneten Böhacker, Rossmann
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Reform der Getränkebesteuerung

Die freiheitliche Parlamentsfraktion stellte zur dringlichen Anfrage 1338/j, betreffend Steuerpolitik gefährdet Wirtschaft, hinsichtlich der Getränkebesteuerung an Sie folgende Fragen:

- Mit welchen Maßnahmen werden Sie dem dramatischen Kaufkraftabfluß im Handel mit Getränken entgegenwirken?
- Werden Sie sich für die Abschaffung der Getränkesteuer einsetzen und dafür den Gemeinden im Wege des Finanzausgleiches einen adäquaten Ersatz bieten?
Wenn ja, wann und welche Aktivitäten werden Sie diesbezüglich setzen?
Wenn nein, warum nicht?

In der weiteren parlamentarischen Debatte wurde unter anderem von einer Freiheitlichen Sprecherin behauptet, daß die Verwaltungskosten S 2 Mrd. betragen.

Für die mit Abgaben betrauten Vertreter des freiheitlichen Parlamentsklubs steht außer Streit, daß die Getränkesteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe und darüber hinaus eine Selbstbemessungsabgabe ist und daß das bundesweite Getränkesteueraufkommen ca. S 5,3 Mrd. beträgt.

In einer Studie des Univ. Prof. Dr. Friedrich Schneider betreffend Reform der Getränkebesteuerung vom März 1993 stellte dieser unter anderem fest, daß die Verwaltungs-

und Vollzugskosten regional unterschiedlich zwischen 18 und 30 % betragen. Wendet man das Mittel (=24 %) auf das Getränkesteueraufkommen an, so kürzen allein die Verwaltungskosten (ca. S 1,3 Mrd.) das Getränkesteueraufkommen auf S 4 Mrd. Auch Prof. Dr. Schneider schlägt daher die Abschaffung der Getränkesteuer und die Kompensierung des dadurch verminderten Steueraufkommens der Gemeinden über den Finanzausgleich vor.

Aus gegebenem Anlaß, insbesondere wegen der vom Bundesminister für Finanzen bewußt mißverständlichen Interpretation des freiheitlichen Entschließungsantrages betreffend Abschaffung der Getränkesteuer bei gleichzeitigem und aufkommensadäquatem Ersatz zugunsten der Gemeinden über den Finanzausgleich, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Halten Sie eine Abgabe, deren Ermächtigung zur Erhebung gem. § 14 Abs. 1 Z 8 FAG iVm § 7 Abs. 5 FVG vom Bund den Gemeinden bei aufkommensadäquatem Ersatz über den Finanzausgleich entzogen werden könnte, für vertretbar, wenn fast 25 % des Aufkommens von Verwaltungskosten aufgezehrt werden?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten der vom Bund über die Finanzämter erhobenen Abgaben?
- 3.) Würden Sie den Kommunen bei einer allfälligen Abschaffung der Getränkesteuer und aufkommensadäquatem Finanzausgleich zugunsten der Gemeinden auch die Verwaltungskosten ersetzen?
Wenn nein, warum nicht?